

Satzung des Blauen Kreuzes Köln e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Blaues Kreuz Köln e.V., genannt BKK e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist dem Blauen Kreuz in Deutschland e.V., Wuppertal, genannt „BKD“ angeschlossen, dessen Satzungen er in der jeweiligen Fassung anerkennt.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind
 - Suchtgefährdeten und Suchtkranken – vor allem Alkoholabhängigen und den ihnen nahestehenden Personen – umfassend zu helfen;
 - Menschen in seelischen Schwierigkeiten sowie mit Beziehungsstörungen zu beraten.

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Das Blaue Kreuz ist bestrebt, durch alkoholfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Missbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.

- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sucht, die mit Suchtberaterinnen und -beratern von der Blauen Kreuz Diakoniewerk mildtätige GmbH, Wuppertal getragen wird
 - c) Durchführung von Selbsthilfegruppen

- d) Suchtprävention
 - e) Gewinnung von Mitgliedern und Mitarbeitern.
 - f) Geistliche und fachliche Unterweisung der Mitarbeiter/
Mitarbeiterinnen.
 - g) Zusammenarbeit mit Blaukreuz-Gruppen und –Vereinen im
Landesverband Rheinland und dem BKD, insbesondere mit deren
verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
 - h) Verbreitung der durch das BKD angebotenen Schriften, Kalender,
Bücher und anderer Medien.
- 4) Die Vereinsmitglieder und Freunde arbeiten eng zusammen. Alle Gesprächs-,
Freizeit- und andere Gruppen sowie Freundeskreise usw. sind Gliederungen
des Vereins. Sie unterstehen dem Vereinsvorstand, der ihre Leiter/Leiterinnen
beruft und für die Arbeit verantwortlich ist.
- 5) Das Blaue Kreuz versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem
besonderen diakonischen Auftrag. Es betätigt sich in praktischer Ausübung
christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebens-
äußerung der evangelischen Kirche. Auf Grundlage der Vereinszwecke
arbeitet es zusammen mit Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften sowie mit
öffentlichen und privaten Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

- 1) Der Verein ist als Mitglied des BKD dem Diakonischen Werk der Evangelischen
Kirche in Deutschland angeschlossen. Er ist Mitglied des als Spitzenverband
der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2) Tarifwerk, Mitarbeitervertretungsrecht und Datenschutzrecht des Diakonischen
Werkes werden angewandt.
- 3) Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins
sollen der Evangelischen Kirche oder einer Kirche angehören, die in der
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland
mitarbeitet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der
Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen freien und
zweckgebundenen Rücklagen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke
zugeführt werden.

- 2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Enthaltbarkeit

- 1) Als bewährte Hilfe zum Erreichen und Erhalten einer alkoholfreien Lebensweise wird Suchtmittelgefährdeten, Suchtmittelabhängigen und den ihnen nahe stehenden Personen eine schriftliche Enthaltbarkeitserklärung angeboten.
- 2) Die schriftliche Enthaltbarkeitserklärung lautet:
„Ich verpflichte mich mit Gottes Hilfe zur Enthaltbarkeit von allen alkoholischen Getränken.
Dauer der Verpflichtung“
- 3) Die Erklärung kann auf andere Suchtmittel ausgedehnt werden. Es wird empfohlen, nur an alkoholfreien Abendmahlsfeiern teilzunehmen und bei Ärzten um Verordnung alkoholfreier und nicht suchtbildender Medikamente zu bitten.
- 4) Die Verpflichtungsdauer sollte den persönlichen Verhältnissen angepasst werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden und sein, wer
 - a) sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt und bestrebt ist, nach Gottes Willen zu leben,
 - b) mindestens ein Jahr ununterbrochen alkoholenthaltbar gelebt hat und sich für die Dauer der Mitgliedschaft zur Alkoholabstinenz schriftlich verpflichtet,
 - c) die Satzung des BKD und des BKK e.V. anerkennt,
 - d) bereit ist, die Blaukreuzarbeit zu fördern, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und den festgesetzten Vereinsbeitrag zu zahlen,
 - e) das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, das geschützte Abzeichen des Blauen Kreuzes (blaues Kreuz auf weißem Grund) zu tragen.
- 5) Mitglied kann in der Regel nicht sein, wer bei der Herstellung, beim Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke tätig ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

- 6) Wird die Enthaltensamkeitsklärung nicht eingehalten, ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeit besteht insbesondere kein Wahlrecht und das Mitgliedsabzeichen darf nicht getragen werden. Der Vorstand kann nach 6 Monaten ab Neuverpflichtung die Mitgliedschaft wieder zuerkennen.
- 7) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 8) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Arbeit des Blauen Kreuzes schädigen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 9) Durch die Mitgliedschaft im BKK e.V. besteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft im BKD.
- 10) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder gehören einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer solchen Kirche an, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.
- 11) Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7. Freunde des Blauen Kreuzes Köln e.V.

- 1.) Freund*in des BKK e.V. kann werden, wer:
 - a) die Arbeit des BKK e.V. fördern möchte
 - b) die Satzung des BKK e.V. anerkennt
 - c) bereit ist, den festgelegten BKK e.V. Freundesbeitrag zu zahlen
- 2.) Ein Anspruch auf den Status Freund*in besteht nicht
- 3.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Vorstand des BKK e.V.
- 4.) Voraussetzung für die Übernahme einer Gruppenleitung durch eine/n Freund*in ist die Zustimmung des Vorstandes des BKK e.V.
- 5.) Der Austritt durch eine/n Freund*in erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des BKK e.V.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Mitglieder der Organe des Vereins sowie andere Mitarbeitende sollten in der Regel der evangelischen Kirche bzw. einer Kirche, die in der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet, angehören.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem / der
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchriftführer / Schriftführerin,
bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
und einem Vertreter des BKD.

Der/die Leiter(in) der Fachstelle ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen mindestens einer/eine der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

- 2) Der Vorstand hat die Aufgabe, in regelmäßigen Zusammenkünften alle Fragen des Vereins zu beraten und notwendige Beschlüsse zu fassen. Er ist gegenüber den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand des BKD für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich.

Die Verteilung der Aufgaben auf Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 4) Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

- a) Veranlassung einer laufenden und regelmäßigen Kassenführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Eine Prüfung muss alljährlich durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erfolgen.
- b) Eine übersichtliche Kontoführung.
- c) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen auf vorgeschriebenen Formularen. Alle Spenden müssen jederzeit nachprüfbar sein.
- d) Erstellung einer Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr, vorzulegen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, ebenso eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

- e) Einberufung und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres stattfindet.
 - f) Satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen. Abführung der vom BKD und Landesverband Rheinland festgelegten Beiträge. Er sollte darüber hinaus bestrebt sein, dem BKD und seinen Einrichtungen zur Durchführung der vielschichtigen Aufgaben finanzielle Hilfe zu geben.
 - g) Aufnahme von Mitgliedern.
 - h) Entgegennahme von Austrittserklärungen.
 - i) Aktivierung der Mitglieder und Förderer zur Mitarbeit.
 - j) Teilnahme an Veranstaltungen des BKD auf Landes- und Bundesebene.
 - k) Weitergabe der überörtlichen BKD-Informationen.
 - l) Termingerechte Abgabe notwendiger Statistiken an die Bundesgeschäftsstelle.
 - m) Vertretung des BKD im Einzugsgebiet Köln.
 - n) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen.
- (5) An Vorstandsmitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitglieder können auch Vergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG erhalten. Daneben können den Vorstandsmitgliedern nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, insbesondere auch auf der Basis von pauschaler Auslagenerstattung und pauschaler Aufwandsentschädigung.

Beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, soweit es den Abschluss von Anstellungsverträgen sowie Vergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG betrifft, ist der Vorstand zuständig. Das betroffene Vorstandsmitglied hat jedoch insoweit kein Stimmrecht.“

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Ein Beauftragter des BKD kann beratend mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den / die 1. Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind kurzfristig (mindestens 8 Tage vorher) einzuberufen, wenn

- a) eine besondere Notlage oder ein anderer dringender Anlass vorliegt, der den Verein betrifft oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% aller Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bevor der/die Vorsitzende entscheidet. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig und bedarf der Zustimmung lt. BKD Hauptsatzung § 9 Abs. 4 f, der Bundesversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
- a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g) wichtige Vereinsangelegenheiten.
- 6) An Mitglieder können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen pauschaler Auslagenerstattung und pauschaler Aufwandentschädigung zulässig.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf vier Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Berufung ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss diese Berufung durch eine Nachwahl bestätigt werden.
- 3) Die Wahl durch die anwesenden Mitglieder wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 12 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch einen externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beraten und in der Regel alle drei Jahre geprüft.

§ 13 Auflösung des Vereins / Satzungsänderungen

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Blaue Kreuz in Deutschland e.V., Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V..
- 3) Der Vorstand wird in vertretungsberechtigter Zahl bevollmächtigt, die Satzung des Vereins zu ändern, zu ergänzen bzw. anzupassen, soweit dies vom Vereinsregister im Hinblick auf die Eintragung des Vereins und / oder vom Finanzamt wegen der Anerkennung der Mildtätigkeit verlangt wird.

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung von den Mitgliederversammlungen des Blauen Kreuzes Köln e.V. am 09.10.2020 und am 10.06.2022 verabschiedet worden und wurde am 30.05.2023 beim Amtsgericht Köln, VR 15125/5 rechtsverbindlich in das Vereinsregister eingetragen.

Albert Vorwald
1. Vorsitzender

Annegret Bünnagel
Schriftführerin